



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 11

Donnerstag, 21.05.2020

Inhaltsübersicht:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.12.2006 Seite 1

Öffentliche Zustellung Seite 1

Haushaltssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in Schwarzenbruck für das Haushaltsjahr 2020 Seite 1

Anmeldung für die 5. Jahrgangsstufe des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Röthenbach a.d. Pegnitz Seite 2

Allgemeinverfügung des Landratsamts Nürnberger Land über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild Seite 2

Allgemeinverfügung des Landratsamts Nürnberger Land über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung Seite 3

Baugenehmigung für Änderung, Umbau eines Geschäftshauses in eine Sparkassenfiliale mit Hotel und Ladenflächen (ohne Werbeanlagen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 277, 280/Tfl., Oberer Markt 3-9 der Gemarkung Hersbruck Seite 4

Kraftloserklärung einer Sparurkunde Seite 4

Nr. 67 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.12.2006

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.05.2020 eine

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.12.2006, zuletzt geändert am 04.12.2008, 04.12.2014

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Bis 2,5 m ³ /h	45,00 € / Jahr
Bis 6,0 m ³ /h	62,40 € / Jahr
Bis 10,0 m ³ /h	98,70 € / Jahr
Über 10,0 m ³ /h	354,70 € / Jahr.

§ 2

(1) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung: Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe
G l e i ß e n b e r g, Verbandsvorsitzender

Diese Änderungssatzung liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld, Zimmer 24, 2. Stock zur Einsichtnahme auf.

Nr. 68 Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG

Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Personen sind zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, Schreiben hinterlegt:

-Przemyslaw Kozakowski, zuletzt wohnhaft: PL-72200 Nowogard, Bohaterow Warszawy 103a, Schreiben vom 14.05.2020, Az. 34.2-143.02 B

-Anastasios Lemontzis, zuletzt wohnhaft: GR-61100 Kilkis, Kiladi, Schreiben vom 20.03.2020, Az. 34.2-143-02 B

-Frantisek Gödri, zuletzt wohnhaft: SL-97901 Rimavska Sobota, Husina 189, Schreiben vom 09.03.2020, Az. 34.2-143.02 B

-Stefan Toth, zuletzt wohnhaft: CZ-40339 Chumec, Muchova 267, Schreiben vom 19.02.2020, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihr/ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an fuehrerschein@nuernberger-land.de vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Lauf a. d. Pegnitz, den 14.05.2020

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 69 Haushaltssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in Schwarzenbruck für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung

des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in Schwarzenbruck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.132.660,- EUR**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.904.000,- EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **11.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **6.603.268 EUR** festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird in Höhe von **257.610 EUR** festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **700.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Schwarzenbruck, den 27. April 2020

Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“

Heinz Meyer

Vorsitzender

Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile, da Kreditaufnahmen festgesetzt werden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO). Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO wurde erteilt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16 b 90592 Schwarzenbruck-Gsteinach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr. 70 Anmeldung für die 5. Jahrgangsstufe des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Röthenbach a.d. Pegnitz

Anmeldung für die 5. Jahrgangsstufe des

Geschwister-Scholl-Gymnasiums Röthenbach a.d. Pegnitz

Das Geschwister-Scholl-Gymnasium bietet seinen Schülerinnen und Schülern drei Ausbildungsrichtungen an: den naturwissenschaftlich-technologischen Zweig (Sprachenfolge Englisch/Latein oder Englisch/Französisch), den wirtschaftswissenschaftlichen Zweig (Sprachenfolge Englisch/Latein oder Englisch/Französisch) und den sprachlichen Zweig (Englisch/Latein/Französisch). Ab der 11. Klasse besteht für alle Schüler die Möglichkeit, eine Fremdsprache durch Italienisch zu ersetzen. Außerdem gibt es in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils eine Percussion-Klasse.

An den Hauptanmeldetagen 18./19. und 20. Mai werden Neuanmeldungen für die Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr entgegengenommen. Es können Schülerinnen und Schüler angemeldet werden, die mindestens die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und am 30. Juni 2020 das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine persönliche Vorstellung des Kindes ist dabei nicht erforderlich.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird um Verständnis gebeten, dass die Anmeldung dieses Jahr etwas anders ablaufen muss als gewohnt. Alle Informationen finden Sie im entsprechenden Elternbrief (www.gsgym.bayern Startseite).

Insbesondere möchten wir Sie unbedingt darum bitten, zur Anmeldung vorab telefonisch unter 0911-307392-0 einen festen Termin zu vereinbaren. Die Anmeldung vor Ort wird dann innerhalb von zehnmütigen Zeitfenstern stattfinden. Dies dient dem Schutz von allen Beteiligten, weil es Menschenansammlungen durch wartende Personen vermeidet. Wir bitten Sie außerdem mit möglichst wenigen Personen zur Anmeldung zu kommen und vor dem Sekretariat zu warten, bis Sie – gemäß Ihres Termins – aufgerufen werden. Wir würden Sie außerdem bitten, zur Anmeldung eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.

Die Eltern haben die Gelegenheit, den Aufnahmeantrag vorab möglichst vollständig digital auszufüllen. Über einen Link auf der Startseite der Schulhomepage (www.gsgym.bayern) können sie in Ruhe die Daten von zu Hause aus online in das Anmeldeformular eingeben und dann das ausgefüllte Formular ausdrucken und unterschreiben. Auch die übrigen Formulare (Offene Ganztageschule, Kostenfreiheit des Schulwegs, Datenschutzerklärung) können vorab online ausgefüllt werden.

Schülerinnen und Schülern, denen im Übertrittszeugnis die Eignung für das Gymnasium nicht bestätigt wird, müssen an einem Probeunterricht teilnehmen, der vom 26.05. – 28.05.2020 im Geschwister-Scholl-Gymnasium Röthenbach abgehalten wird.

Auf Antrag der Eltern können Schülerinnen und Schüler von der 5. bis zur 8. Jahrgangsstufe auch am Nachmittag von 13.00 bis 16.00 Uhr im Rahmen der Offenen Ganztageschule betreut werden.

Anfragen können an das Sekretariat des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Röthenbach, Geschwister-Scholl-Platz 1, Tel.: 0911/307392-0 gerichtet werden.

Nr. 71 Allgemeinverfügung des Landratsamts Nürnberger Land über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Allgemeinverfügung des Landratsamts Nürnberger Land über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 08.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind, sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Nürnberger Land für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention. Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern. Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos. Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildpopulationen genauso wie für Zugzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen. Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass Schwarzwildpopulation vorhanden sowie erheblich angestiegen ist.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Nürnberger Land im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen

und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IRStrahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Nürnberger Land kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Nürnberger Land befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.

5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.

6. Gleichzeitig werden alle bisher diesbezüglich erteilten jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und waffenrechtlichen Beauftragungen widerrufen.

7. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).

8. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.

9. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

10. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lauf a. d. Pegnitz, den 08.05.2020

Bezold

Leitender Regierungsdirektor

Nr. 72 Allgemeinverfügung des Landratsamts Nürnberger Land über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung

Allgemeinverfügung des Landratsamts Nürnberger Land
über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung
vom 08.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Nürnberger Land zu verwenden.

II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Nürnberger Land in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.

III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden. Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen. Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRAndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers. Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbots nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.

3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Nürnberger Land. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.

4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Nürnberger Land eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2

Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Nürnberger Land zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Nürnberger Land auf Antrag erteilt werden müsste.

5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.

7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lauf a. d. Pegnitz, den 08.05.2020

Bezold

Leitender Regierungsdirektor

Nr. 73 Baugenehmigung für Änderung, Umbau eines Geschäftshauses in eine Sparkassenfiliale mit Hotel und Ladenflächen (ohne Werbeanlagen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 277, 280/Tfl., Oberer Markt 3-9 der Gemarkung Hersbruck

Baugenehmigung für Änderung, Umbau eines Geschäftshauses in eine Sparkassenfiliale mit Hotel und Ladenflächen (ohne Werbeanlagen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 277, 280/Tfl., Oberer Markt 3-9 der Gemarkung Hersbruck

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 18.05.2020 Az.: B-2020-179-4, wurde Sparkasse Nürnberg eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 283, 281, 282, 277/2, 488/1 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 18.05.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 22/Re) unter Tel.-Nr. 09123/950-6359.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 74 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Abdruck

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB)

wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend

genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt. Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 3.012.374.488

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus den verlorenen Sparurkunden sind damit erloschen.

Nürnberg, den 12. Mai 2020

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 21.05.2020

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

K r o d e r, Landrat